

# Bescheid

## I. Spruch

1. Über Anzeige der **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** (FN 222370s beim Landesgericht Wiener Neustadt), Triesterstraße 10/2/251, A-2351 Wiener Neudorf, wird das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 16.12.2008, KOA 4.211/08-001 genehmigte Programmbouquet gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) dahingehend geändert, dass es nunmehr lautet:
  - RTV Regional TV (Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH)
  - Business TV (Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH)
  - Okto (Community TV-GmbH)
  
2. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Übrigen gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G fest, dass mit der von der **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** angezeigten Änderung des gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 16.12.2008, KOA 4.211/08-001, festgelegten Programmbouquets durch Aufnahme der Programme „Wien TV Bezirks- und Stadtfernsehen“ sowie „Radio Maria“ und Nichtweiterverbreitung des Programms von „Okto“ nicht den Grundsätzen des 6. Abschnitts des AMD-G (vormals PrTV-G) entsprochen wird und daher nicht genehmigt wird.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 01.02.2010 zeigte die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH eine Änderung des Programmbouquets an. Demnach würde das künftige Programmbouquet aus „RT24 Regional TV“, „Wien TV Bezirks- und Stadtfernsehen“ sowie „Radio Maria“ gebildet werden. Bezüglich der verbleibenden Programmplätze würden Gespräche mit verschiedenen Rundfunkveranstaltern geführt werden. Mit Schreiben vom 02.02.2010 wurde die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH zur Vorlage der begründeten Entscheidung über die an die betroffenen Rundfunkveranstalter übermittelten Mitteilung zur Änderung des Programmbouquets aufgefordert sowie um Angabe der einzelnen Programmplätze, auf die sich die einzelnen Rundfunkveranstalter beworben haben, aufgefordert.

Mit Schreiben vom 16.02.2010 übermittelte die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ein Schreiben an die Austria 9 TV-GmbH mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob eine weitere Verbreitung des Programms gewünscht werde.

Mit Schreiben vom 19.03.2010 wurde die Austria 9 TV-GmbH aufgefordert, allfällige Gründe mitzuteilen, die gegen eine Änderung des Programmbouquets sprechen würden. Mit Schreiben vom 30.03.2010 teilte die Austria 9 TV GmbH mit, dass kein Interesse an einer Verbreitung über die Multiplex-Plattform der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH „MUX-C – Großraum Wien“ bestünde.

Mit Schreiben vom 07.07.2010 wurde die Community TV-GmbH aufgefordert, allfällige Gründe mitzuteilen, die gegen eine Änderung des Programmbouquets sprechen würden. Die Community TV-GmbH teilte mit Schreiben vom 09.07.2010 mit, dass gerade „Okto“ den Kriterien eines Wiener Regionalsenders gerecht werden würde und daher für eine Verbreitung über „MUX-C – Großraum Wien“ geeignet wäre.

Mit Schreiben vom 16.07.2010 wurde der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH mitgeteilt, dass die Programmbouquetänderung voraussichtlich nicht zu genehmigen sein wird, weil die Auswahlentscheidungen betreffend der Programm „Okto“, „Wien TV“ und „Radio Maria“ nicht vorgelegt wurden.

Aufgrund der Stellungnahme wurde am 10.08.2010 eine mündliche Verhandlung zur Erörterung der Programmbouquetänderung hinsichtlich „Okto“ durchgeführt.

Mit Schreiben vom 26.08.2010 wurde von der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH mitgeteilt, dass mit der Community TV-GmbH keine Gespräche zustande gekommen sind.

### **2. Sachverhalt**

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 15.06.2009, GZ BKS 611.196/0002-BKS/2009, mit dem die Berufung gegen den Bescheid der KommAustria vom 16.12.2008, KOA 4.211/08-001 (in der Folge „Zulassungsbescheid“) als unbegründet abgewiesen wurde, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform bis 15.06.2019, welche die Versorgung der Region Großraum Wien mit Wien, Teilen des Weinviertels, des Mostviertels und des Industrieviertels und Teile des angrenzenden nördlichen Burgenlandes umfasst.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides der KommAustria wurde das Programmbouquet der Mutlplex-Plattform „MUX-C – Großraum Wien“ wie folgt genehmigt:

- RTV Regional TV (Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH)
- Business TV (Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH)
- Okto (Community TV-GmbH)
- Austria 9 (Austria 9 TV GmbH)

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides der KommAustria sind Änderungen der Programmbelegung vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G (nunmehr AMD-G) der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen und von der KommAustria – bei Einhaltung der Grundsätze des 6. Abschnitt des PrTV-G (nunmehr AMD-G) – zu genehmigen.

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH hat der KommAustria mit E-Mail vom 01.02.2010 zu KOA 4.411/10-003 eine geplante Änderung des Programm bouquets angezeigt, wobei die Anzeige keine mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen beigelegt waren.

Jedenfalls im Zeitraum von 01.01.2010 bis 28.05.2010 wurden von der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH die Programme „Radio Maria“ und „Wien TV“ über die ihr mit dem zitierten Zulassungsbescheid zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Großraum Wien“).

Seit 21.08.2010, 24:00 Uhr wird kein Programm mehr über die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Wien“ abgestrahlt.

Die Austria 9 TV-GmbH (hinsichtlich des Programms „Austria 9“) und die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH (hinsichtlich des Programms „Business TV“) haben kein Interesse an einer Ausstrahlung ihrer (geplanten) Programme über MUX-C.

Die Community TV-GmbH hat weiterhin Interesse an der Verbreitung ihres Programms über die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Wien“, wenngleich es mehrere offene Punkte vor allem hinsichtlich der Verbreitungskosten gibt. Eine im Zulassungsverfahren seitens der Community TV-GmbH abgegebene Absichtserklärung ist nach wie vor aufrecht.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats sowie dem Vorbringen im vorangegangenen Ermittlungsverfahren. Insbesondere ergeben sich die Feststellungen, wonach die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH im Zeitraum 01.01.2010 bis 28.05.2010 die Programme „Radio Maria“ und „Wien TV“ über die ihr zugeordnete Multiplex-Plattform verbreitet hat, ergeben sich aus dem von der KommAustria geführten Rechtsverletzungsverfahren sowie dem in diesem Zusammenhang erlassenen (im Entscheidungszeitpunkt nicht rechtskräftigen) Bescheid, KOA 4.211/10-019 vom 30.08.2010.

Die Feststellung hinsichtlich des fehlenden Interesses an einer Verbreitung des Programms „Austria 9“ ergibt sich aus der Stellungnahme der Austria 9 TV-GmbH, hinsichtlich des Programms „Business TV“ aus dem Umstand, dass die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH selbst als geplante Veranstalterin des Programms vorgesehen war und sie selbst ein geändertes Programmbouquet – ohne das von ihr geplante Programm – beantragt hat.

Hinsichtlich des Programms „Okto“ ist festzuhalten, dass die im Zulassungsverfahren von der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH vorgelegte Absichtserklärung von der

Community TV-GmbH aufrecht gehalten wird. Die derzeit stockenden Verhandlungen rechtfertigen nach Ansicht der KommAustria noch nicht die Entfernung des Programms aus dem bewilligten Programmbouquet – auch aus dem Grund, dass „Okto“ im Hinblick auf die Meinungsvielfalt als wichtiger Bestandteil des Programmbouquets angesehen wurde. Nachdem auch seitens des Multiplex-Betreibers – abgesehen von Verhandlungsschwierigkeiten – noch keine gewichtigen Gründe, die für eine Änderung des Programmbouquets vorgebracht wurden, sieht die KommAustria die Verhandlungen als noch nicht gescheitert an. Mit Rücksicht auf die vorläufige Einstellung des Betriebes der Multiplex-Plattform ist eine Einigung noch in Aussicht und kann das endgültige Ergebnis der Verhandlungen abgewartet werden, ohne „Okto“ aus dem Programmbouquet zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu entfernen.

#### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 25 Abs. 5 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen.

Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G kann die Regulierungsbehörde dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

Vor diesem Hintergrund enthält der vom Bundeskommunikationssenat bestätigte Zulassungsbescheid der KommAustria in Spruchpunkt 4.3.1. die Auflage, dass das genehmigte Programmbouquet die Programme „RT 24“ (vormals „RTV Regional TV“) (Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH), „Business TV“ (Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH), „Okto“ (Community TV-GmbH) und „Austria 9“ (Austria 9 TV GmbH) umfasst.

Gemäß Auflage 4.3.3. des Zulassungsbescheides hat die Auswahl der zu verbreitenden digitalen Programme, die über die Programmebelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmebelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien der Beilage ./I des Zulassungsbescheides zu erfolgen.

Gemäß Auflage 4.3.4. des Zulassungsbescheides sind Änderungen der Programmebelegung vom Multiplex-Betreiber der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn den Grundsätzen des 6. Abschnitt des AMD-G weiterhin entsprochen wird.

Im vorliegenden Fall hat die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH als Multiplex-Betreiber mit Schreiben vom 01.02.2010 eine Programmänderung im Nachhinein angezeigt. Trotz mehrfacher Aufforderung wurden keine Vereinbarungen mit den Programmveranstaltern vorgelegt.

Punkt 4. („Dokumentation der Programmauswahl“) der Beilage ./I des Zulassungsbescheides sieht vor:

*„4.1 Der Multiplex-Betreiber hat die konkrete Entscheidungsfindung für die Programmebelegung schriftlich darzulegen und die bei der Auswahl oder Ablehnung interessierter Programme ausschlaggebenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu erläutern.“*

*4.2. Den Interessenten ist die Entscheidung in begründeter Form mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage hinzuweisen. Der Regulierungsbehörde ist unverzüglich eine Kopie der Entscheidung vorzulegen.“*

Seitens des Multiplex-Betreibers wurde keine solche schriftliche Entscheidungsbegründung vorgelegt.

Hinsichtlich des Programms „Okto“ ist festzuhalten, dass aufgrund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung die Community TV-GmbH die im Zulassungsverfahren von der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH vorgelegte Absichtserklärung aufrecht erhält und eine Verbreitung über MUX-C grundsätzlich wünscht. Mit Rücksicht auf vorübergehende Einstellung der Verbreitung über die Multiplex-Plattform sowie die Nichtvorlage einer von der Multiplex-Betreibern begründeten Auswahlentscheidung betreffend die Programmebelegung der Plattform, steht – nach derzeitiger Ansicht der KommAustria – die Entfernung der Programms von „Okto“ aus dem Programm bouquet nicht im Einklang mit den im Zulassungsbescheid normierten Grundsätzen.

Diese Entscheidung verhindert eine neuerliche (entsprechend begründete) Änderung des Programm bouquets – auch mit einer Entfernung von „Okto“ aus dem Programm bouquet – nicht.

Insgesamt kann daher bei der in Aussicht genommenen Änderung der Programmebelegung nicht überprüft werden, ob die beabsichtigte Programmebelegung den Grundsätzen des 6. Abschnitt des AMD-G entspricht.

Eine Genehmigung der Änderung des Programm bouquets konnte daher nicht im vollen, wie beantragten Umfang erfolgen.

Lediglich hinsichtlich des Programms „Austria 9“ war aufgrund der Stellungnahme der Austria 9 TV GmbH, wonach eine Verbreitung über MUX-C nicht gewünscht werde, das Programm bouquet zu ändern. Gleiches gilt für das Programm „Business TV“, das von der Multiplex-Betreiberin selbst veranstaltet werden hätte sollen (Spruchpunkt 1.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach § 25 Abs. 6 AMD-G (in der Fassung BGBl I Nr. 50/2010 bei Änderungen des Programm bouquets ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ein Entzugsverfahren einzuleiten ist.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 21. September 2010  
**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH, Triesterstraße 10/2/251, A-2351 Wiener Neudorf, **per RSb**
2. Community TV-GmbH, Missindorferstraße 21 Tor 12, 1140 Wien, **per RSb**
3. Austria 9 TV GmbH, p.A. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**